



M. 1:500

KREIS OTTWEILER

UCHTELFANGEN

BEBAUUNGSPLAN

SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE IN DEN DELLEN FLUR 10

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 50
Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23. Juni 1968 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der
Sitzung vom 22. Mai 1969 beschlossen.
Die Aufstellung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Uchtfangen
durch den Landrat des Kreises Ottweiler-Kreis-
planungsamt auf der Grundlage einer Bebauungsanträge
des Kreisvermessungsamtes
Ottweiler, am 14. Oktober 1970

*Herrn
Kreisoberbaurat*

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BauG

1 Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
Infrastruktur Bereich

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
Entfällt

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
voraussichtlich nach dem Jahre 1985 gesamter Geltungsbereich

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauG
Entfällt

Planzeichen erklärung

Geltungsbereich	
Bestehend: Gebäude	
Geplante Gebäude	
Garagen	
Bestehende Straßen	
Geplante Straßen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Strassenbegrenzungslinie	
Entwässerung	
Führung berirdischer Versorgungsleitungen	
Mit Leitungsgerecht belastende Flächen	
Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen	
Versorgungsflächen	
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	
17 Versorgungsflächen	
18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen	
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badelätze, Friedhöfe	
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	
22 Flächen für Land- und Forstwirtschaft	
23 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen und Gemeinschaftsgaragen	
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze	
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	
26 bis bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schuttfächer und ihre Nutzung	
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
28 Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	

Offizielle Auslegung
Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen vom 10. November 1970 bis zum 30. Dezember 1970.
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauG als Satzung vom Gemeinderat am 10. Januar 1971 beschlossen.



Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauG genehmigt.
Saarbrücken, den 3. März 1971
Der Minister des Innern
Oberste Landesbaubehörde
BA 7-375/71
Herr [Signature]

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BauG wurde am 10. April 1971 ortsüblich bekannt gemacht.
Uchtfangen, den 3. Januar 1971
Der Bürgermeister
Herr [Signature]

SAARLAND
Der Minister des Innern
Oberste Landesbaubehörde
BA 7-375/71
Herr [Signature]
Dipl.-Ing. [Signature]

